

LIEBE LESERSCHAFT

Bereits halten Sie die zweite Ausgabe des Mitteilungsblattes von Voser Kocher Funk & Partner in Ihren Händen. Das überaus positive Echo auf die Erstausgabe vom Februar 2001 hat uns sehr gefreut und ist uns Ansporn für die Zukunft. Wir hoffen, mit Informationen über unsere Kanzlei, wichtige Rechtsentwicklungen und Merk-Würdigkeiten weiterhin Ihr Interesse wecken zu können.

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER
FÜRSPRECHERIN

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

KONSULENT:
PD DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL info@vkf-law.ch

PATRICK BÜHLMANN

NEUER RECHTSANWALT
IM TEAM VON VOSER
KOCHER FUNK & PARTNER

Nachdem sich per Anfang des Jahres 2001 bereits Dr. Thomas Pfisterer als Rechtskonsulent unserer Kanzlei angeschlossen hat, erhält diese erneut personellen Zuwachs. Seit Anfang April 2001 ergänzt lic. iur. Patrick Bühlmann das Anwalts-Team von Voser Kocher Funk & Partner.

Patrick Bühlmann schloss sein juristisches Studium 1995 an der Universität Zürich mit dem Lizentiat der Rechtswissenschaften ab. Anschliessend er-



warb er sich fundierte praktische Erfahrungen als Rechtspraktikant in der Rechtsabteilung des Aargauischen Baudepartements und am Bezirksgericht Lenzburg. Nach dem Erwerb des Aargauischen Fürsprecherpatentes im Jahre 1997 war er als juristischer Adjunkt im

Rechtsdienst des Departementes des Innern des Kantons Aargau und anschliessend während drei Jahren als Gerichtsschreiber am Bezirks- und am Arbeitsgericht in Lenzburg tätig.

Die bevorzugten Tätigkeitsgebiete von Herrn Bühlmann sind das Privatrecht (ZGB und OR), Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht. Wir freuen uns darüber, unsere Kanzlei mit Patrick Bühlmann in diesen wesentlichen Bereichen verstärken zu können.

BESTRAFUNG VON
GESCHWINDIGKEITS-
ÜBERSCHREITUNGEN

Hand aufs Herz! Wer ist nicht schon selber zu schnell gefahren? Wer dabei erwischt wird, kann von den zuständigen Behörden grundsätzlich auf zwei verschiedene Weisen bestraft werden:

Ordnungsbussenverfahren

Geringfügigere Geschwindigkeitsüberschreitungen bestraft die Polizei direkt mit einer Ordnungsbusse (OB) gemäss dem vom Bundesrat erlassenen Ordnungsbussenkatalog. Das bedeutet: Maximale Busse Fr. 300.–, zahlbar innert 30 Tagen, kein Eintrag im Strafregister, kein Führerausweisentzug! Nur im Falle der Nichtbezahlung wird ein (kostspieligeres) ordentliches Strafverfahren eröffnet.

Ordentliches Strafverfahren

In nicht mehr geringfügigen Fällen verzeigt die Polizei den Fehlbaren beim Bezirksamt. Dieses erlässt einen Strafbefehl, allenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim Strafgericht. Die strafrechtlichen und administrativen Konsequenzen hängen davon ab, ob eine einfache oder eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln erfolgt ist (Art. 90 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 SVG). Bei einer groben Verletzung wird die ausgefallene Strafe (Gefängnis oder Busse) in jedem Fall im Strafregister eingetragen, zudem erfolgt zwingend der Entzug des Führerausweises durch das Strassenverkehrsamt.



Die Konsequenzen einer Geschwindigkeitsüberschreitung können im Detail der folgenden Tabelle entnommen werden:

Geschwindigkeitsüberschreitung (nach Abzug der Sicherheitsmarge)	innerorts	ausserorts	Autobahn
1–5 km/h	OB Fr. 40.–	OB Fr. 40.–	OB Fr. 20.–
6–10 km/h	OB Fr. 120.–	OB Fr. 100.–	OB Fr. 60.–
11–15 km/h	OB Fr. 250.–	OB Fr. 160.–	OB Fr. 120.–
16–20 km/h	Verzeigung I.d.R. keine grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.1)	OB Fr. 240.–	OB Fr. 180.–
21–25 km/h		Verzeigung I.d.R. keine grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.1)	OB Fr. 260.–
26–30 km/h	Verzeigung Grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.2)	Verzeigung I.d.R. keine grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.1)	Verzeigung I.d.R. keine grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.1)
31–35 km/h			Verzeigung Grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.2)
ab 36 km/h			Verzeigung Grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff.2)